

4302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten EG-Beitritt und der Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine rechtliche Vorbereitung und Anpassung im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Sonderunterstützung vor. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird auf die für den Bereich der Arbeitslosenversicherung maßgebliche EG-Verordnung 1408/1971 verwiesen und festgestellt, daß die Bestimmungen des EG-Rechts unmittelbar gelten und direkt anzuwenden sind. Daran anschließend heißt es in den Erläuterungen: "Ihre Übernahme in das innerstaatliche Recht ist weder notwendig noch zulässig." Im Arbeitslosenversicherungsrecht sind daher nur insoweit Regelungen erforderlich als fehlende Bestimmungen (Sondernotstandshilfe für Väter) aufzunehmen oder entgegenstehende Bestimmungen (Anspruch auf Notstandshilfe) zu bereinigen sowie die Rahmenbedingungen durch Hinweise und Klarstellungen zu treffen sind. Schließlich wären, da das EG-Recht durchaus günstigere Regelungen zuläßt, soziale Härten in besonderen Fällen auszuschließen. Der Entwurf sieht daher insbesondere vor:

- Entfall der Eintage-Regelung für nach Österreich zurückkehrende Wanderarbeitnehmer, die hier bereits 15 Jahre ihren Wohnsitz hatten
- Einheitliche Berücksichtigung des ausländischen Entgeltes
- Klarstellung, welche Ausländer Anspruch auf Notstandshilfe haben
- Gewährung der Sondernotstandshilfe für Väter
- Zuständigkeitsregelungen

4302 d.B.

- 2 -

Weiters wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß neben den eben erwähnten Änderungen folgende Probleme einer Änderung im Rahmen des gegenständlichen Gesetzentwurfes zugeführt werden sollen:

- Versicherungspflicht der Rehabilitanden
- Einheitliche Regelung bei den Fortbezugs- und Anspruchsfristen
- Verbesserung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für Väter und bei Teilzeitbeschäftigung
- Administrative und technische Bereinigungen
- Klarstellungen und Zitierungsänderungen

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 30

Johann Payer
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende